

Swiss Ice Hockey Federation | Flughofstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 04/15-16

ENTSCHEID

im

BERUFUNGSVERFAHREN

in Sachen

SCB Eishockey AG,
Mingerstrasse 12 B, 3014 Bern,

Appellantin,

gegen

SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport,
Flughofstrasse 50, P.O. Box, 8152 Glattbrugg,

Berufungsgegner,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 15-16/13580/7
vom 22. Oktober 2015 betreffend
Busse Guy Boucher (unsportliches Verhalten)

Das Verbandssportgericht der SIHF ("VSG") in der Zusammensetzung:

- RA Dr. Michael G. Noth, Falkenstrasse 27, 8024 Zürich (Vorsitzender)
- RA Dr. Beat G. Koenig, Wiesenstrasse 10, 8032 Zürich (Mitglied)
- RA Marc Ph. Prinz, Schützengasse 1, 8021 Zürich (Mitglied)

zieht in Erwägung:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 13. Oktober 2015 fand das Meisterschaftsspiel National League A SC Bern - Genève-Servette HC statt (act. 1).
2. In der Verlängerung dieses Spiels reklamierte der Coach der Appellantin, Guy Boucher (nachfolgend auch nur „der Coach“), in emotionaler Weise von der Bande aus gegen den Entscheid bzw. Nichtentscheid der Schiedsrichter (act. 2). Das Reklamieren äusserste sich vor allem in einer rund 20 Sekunden dauernden heftigen Schimpftirade, bei welcher der Coach den Schiedsrichtern mehrfach „you got/have no balls“ und mindestens einmal „fuck ...“ (sowie weitere auf den vorhandenen Videosequenzen allerdings nicht verständliche Worte) zuschrie und teilweise auch in emotionaler und aggressiver Weise gestikulierte (act. 2). Ob und wie die Schiedsrichter, diese Beschimpfung wahrnahmen, lässt sich anhand der Videobilder und weiteren dem VSG vorliegenden Akten nicht ausmachen; auf jeden Fall standen sie nicht in unmittelbarer Nähe vom Coach (act. 2). Direkte Drohungen gegen die physische Integrität der Schiedsrichter liegen keine vor (act. 2). Eine Bestrafung durch die Schiedsrichter erfolgte nicht. Ein Schiedsrichterrapport wurde nicht erstellt. Die zur Diskussion stehenden Szenen wurden aber in den Fernsehbildern und aus nächster Nähe festgehalten.
3. Am 14. Oktober 2015 stellte der Referee in Chief den Antrag, ein Verfahren gegen den Coach wegen Beschimpfung von Offiziellen und unsportlichen Verhaltens (Verstoss gegen die IIHF-Regeln 116 und 168) zu eröffnen (act. 3).
4. Am 15. Oktober 2015 eröffnete der Einzelrichter antragsgemäss ein Verfahren gegen den Coach sowie die Appellantin selbst und gab ihnen die Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern (act. 4)

5. Noch am Tag der Verfahrenseröffnung reichte die Appellantin eine Stellungnahme ein (act. 5). Darin anerkennt sie, dass sich ihr Coach „unkorrekt verhalten“ hat (act. 5). Sie bringt aber auch vor, dass dem Fehlverhalten ihres Coaches mehrere Fehlentscheidungen von Schiedsrichtern vorangegangen seien und dies das Fehlverhalten erkläre und damit wohl auch etwas relativiere (act. 5).
6. Mit Entscheid vom 22. Oktober 2015 büsste der Einzelrichter den Coach mit CHF 2'500.- und auferlegte die gesamten Verfahrenskosten der Appellantin bzw. dem Coach (act. 6).
7. Am 23. Oktober 2015 reichte die Appellantin beim Präsidenten des VSG Einsprache gegen den vorgenannten Entscheid des Einzelrichters ein (act. 7). Darin wird das unkorrekte Verhalten ihres Coaches nochmals bejaht, aber die Höhe und damit Verhältnismässigkeit der Strafe gerügt (act. 7). Für einen Ersttäter wie ihr Coach sei eine Busse in der Höhe von CHF 1'000.- angemessen (act. 7).
8. Mit Verfügung vom 26. Oktober 2015 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des für dieses Verfahren zuständigen Panels mit (act. 8). Gleichzeitig wurde die Appellantin gebeten, bis zum 29. Oktober 2015 dem Vorsitzenden des Panels die Vorakten zuzustellen und eine Stellungnahme abzugeben, und darin namentlich auch auszuführen, ob, und falls ja, wie viele Disziplinarverfahren wegen unsportlichen Verhaltens gegen den Coach bisher geführt worden sind (act. 8).
9. Am 1. November 2015 reichte der Einzelrichter innert der ihr vom Vorsitzenden des Panels erstreckten Frist eine Stellungnahme ein (act. 9 und 10). Darin macht er u.a. geltend, bei der Bestimmung der Höhe der Busse müssten nebst den konkreten Umständen des Einzelfalles auch die Erfahrung des Beschuldigten, dessen bisheriger Leumund sowie dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewürdigt werden (act. 10). Zudem teilt er mit, gegen den Coach sei bisher noch kein Disziplinarverfahren geführt worden. Weiter hält er fest, er habe für seine Entscheidungsfindung zwei vergleichbare Entscheide aus der vergangenen Saison beigezogen, nämlich die Entscheide 14-15/12473/7-Pelletier und 14-15/10331/7-Fischer (act. 10).
10. Auf anschliessende Bitte des Vorsitzenden des Panels erhielt das VSG eine Kopie dieser beiden Entscheide (act. 11).

II. Rechtliches

A. Formelle Voraussetzungen der Berufung

1. Der angefochtene Entscheid des Einzelrichters ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung zulässig ist (Art. 60 Rechtspflegereglement; „RPR“). Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter ist das VSG (Art. 47 RPR).
2. Der angefochtene Entscheid wurde am 22. Oktober 2015 eröffnet, weshalb die am 23. Oktober 2015 eingegangene Berufung innert Frist erfolgte (vgl. Art. 61 RPR).
3. Da die Appellantin gemäss Art. 89.1 RPR für Bussen und Verfahrenskosten, etc., ihrer Spieler, Trainer, etc., solidarisch haftet, ist sie durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert, weshalb auf die Berufung einzutreten ist (Art. 15.2 RPR). Zudem darf davon ausgegangen werden, dass sie die Berufung auch im Namen von Guy Boucher erhob.
4. Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, d.h., das VSG kann alle Tatsachen- und Rechtsfragen frei und umfassend prüfen. Dabei ist es nicht an die Parteianträge gebunden (vgl. Art. 63 und 65.4 RPR).
5. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Berufung sind somit erfüllt.

B. Würdigung des Sachverhalts

6. Das VSG weist einleitend darauf hin, dass es zu Beschimpfungen bzw. Beleidigungen von Schiedsrichtern durch Coaches kaum Rechtsprechung des VSG gibt. Das VSG erachtet es daher als sinnvoll, diesen Fall als Anlass zu nehmen, ein paar Grundsatzfragen rund um das Thema Schiedsrichterbeschimpfung bzw. -beleidigung durch Coaches zu klären.
7. Im vorliegenden Fall ist der relevante - bereits zuvor dargelegte - Sachverhalt unbestritten: Zu beurteilen ist eine lautstarke Beschimpfung von Schiedsrichtern durch einen Coach in der höchsten Profiligas der Schweiz. Der Coach gebrauchte Worte wie „you got/have no balls“ und „fuck ...“ und gestikulierte teilweise auch in emotionaler und aggressiver Weise. Es liegen aber keine direkte Drohung gegen die physische Integrität und vor allem keine Tötlichkeit gegen die Schiedsrichter vor. Das Ganze ereignete sich auf dem Spielfeld während eines laufenden Spiels aus relativ weiter Distanz. Gegen den Coach ist bisher noch nie ein Disziplinarverfahren eröffnet worden, es

handelt sich also um einen Ersttäter. Anzufügen ist auch, dass der Coach seit vielen Jahren als Trainer tätig ist, von 2010-2013 in der NHL und seit Januar 2014 bei der Appellantin (act. 12).

8. Beschimpfungen, Beleidigungen und alle anderen Verhaltensweisen, die von Respektlosigkeit gegenüber Schiedsrichtern zeugen, haben keinen Platz im Sport und müssen geahndet und bestraft werden. Das gilt ganz besonders für Spieler, Coaches sowie andere dem Spiel sehr nahestehende Offizielle. Denn zum einen müssen die Schiedsrichter in ihrer physischen und psychischen Integrität geschützt werden und zum anderen muss jeglicher Einfluss von unsportlichem Verhalten auf ein Spiel und dessen Endresultat verhindert werden. Darüber hinaus darf auch die Vorbildfunktion des Sports und dessen Athleten nicht gefährdet werden.
9. Die Sanktionierung muss aber stets auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.
10. Wie der Einzelrichter richtig festgehalten hat, sind stets alle konkreten Umständen des Einzelfalls zu berücksichtigen. Generell sind insbesondere folgende Kriterien massgeblich, wobei es sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt:
 - *Der Sinngehalt der Beschimpfung*: Als besonders gravierend gelten namentlich Beschimpfungen mit rassistischem oder xenophoben Sinngehalt.
 - *Der Grad des Eingriffs in die Privatsphäre des Angegriffenen*: Beschimpfungen aus nächster Distanz („face to face“) oder unmittelbar vor der Schiedsrichterkabine wiegen besonders schwer.
 - *Bedrohliche Qualitäten einer Beschimpfung*: Drohungen gegen die physische Integrität sind besonders gravierend.
 - *Erst- oder Wiederholungstäter sowie allgemeiner Leumund*: Wiederholungstäter sind härter zu bestrafen als Ersttäter.
11. Nicht resp. nur ausnahmsweise relevant sind vor allem die folgenden Kriterien, die wiederum nicht abschliessend aufgezählt sind:
 - *Die Erfahrung eines Coaches*: Denn es ist keine Frage der Erfahrung zu wissen, dass Schiedsrichter jederzeit den vollen Respekt verdienen und unter keinen Umständen beschimpft werden dürfen.

- *Die finanziellen Verhältnisse des zu Bestrafenden:* Denn innerhalb der gleichen Liga gelten für alle grundsätzlich die gleichen Regeln. Die strafrechtlichen Grundsätze im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höhe von Geldstrafen sind nicht anwendbar. Die Höhe der Gehälter von Spielern und Coaches entzieht sich der Kenntnis der Rechtspflegeorgane.
 - *Die Leistung des Schiedsrichters:* Denn Fehler können naturgemäss nicht ausgeschlossen werden und rechtfertigen kein unsportliches Verhalten.
12. Bei „kleineren“ bzw. „weniger gravierenden“ Beschimpfungen eines Erstatteters scheint nach der Auffassung des VSG in den Profiligen in der Regel eine Busse von CHF 500.- bis 1'000.- angemessen zu sein. Bei „gravierenderen“ Beschimpfungen eines Erstatteters scheint eine Busse im Betrag von CHF 1'500.- bis CHF 2'000.- angemessen zu sein. In besonders qualifizierten Fällen, namentlich auch bei unmittelbaren Drohungen, kann aber auch bei einem Ersttäter eine höhere Busse und/oder Spielsperre angebracht sein. Bei Wiederholungstätern dürfte die Mindestbusse in der Regel bei CHF 1'500.- angesetzt werden. Je nach weiterem Kontext kann ein mehrfacher Wiederholungstäter auch zu einer Busse in bedeutend höherem Betrag und/oder einer mehrfachen Spielsperre verurteilt werden. Dies ist im VSG-Entscheid 13/08-09-McSorley der Fall gewesen, in dem ein Coach eines Proficlubs, gegen den schon mehrmals Disziplinarverfahren wegen unsportlichen Verhaltens geführt werden mussten, einen Wutanfall hatte und die Schiedsrichter im Korridor bis vor deren Kabine aufs Übelste beschimpfte und dabei gegen Kisten und Tische trat. Dieser Wiederholungstäter wurde mit drei Spielsperren und einer Busse von CHF 5'000.- belegt.
13. Im Einzelfall kommt der urteilenden Instanz ein erheblicher Ermessensspielraum zu und vorgenannte Beträge sind nur als Richtwerte zu betrachten. Zudem dürfte in den Amateurligen die Busenhöhe für einen Ersttäter tiefer sein.
14. Diese Richtwerte stimmen auch mit den beiden vom Einzelrichter in diesem Verfahren angerufenen Entscheide 14-15/12473/7-Pelletier und 14-15/10331/7-Fischer (act. 10) überein: Im erstgenannten Fall ging es um eine Busse von CHF 2'500.- für einen Ersttäter, aber um eine viel gravierende Form der Beschimpfung als der vorliegend zu beurteilenden (dort stellte sich der Coach den Schiedsrichtern im Korridor zur Garderobe in den Weg und beschimpfte diese aufs Übelste). Im zweitgenannten Fall ging es um eine Busse von CHF 1'500.- für ein unerlaubtes Angehen und Kritisieren des Schiedsrichters im Kabinengang nach dem 2. Drittel (Verletzung des Code of Conduct). Aber es handelte sich dabei um einen Wiederholungstäter (bereits zum vierten Mal).

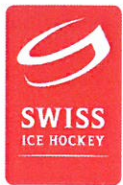
15. Im vorliegenden Fall ist hervorzuheben, dass der Coach insbesondere mit einer sehr heftigen, rund 20 Sekunden dauernden Schimpftirade reagierte, die in Übereinstimmung mit dem Einzelrichter als gravierend einzustufen ist. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass es keine Anzeichen von unmittelbaren Drohungen gibt und das Ganze aus relativ weiter Distanz zu den Schiedsrichtern erfolgte. In diesem Zusammenhang soll betont werden, dass auch dann ein grob unsportliches Verhalten eines Coaches vorliegen kann, wenn ein solches von den Schiedsrichtern nicht direkt wahrgenommen wird, aber z.B. - wie vorliegend - von den Fernsehbildern eingefangen wird. Zugute kommt dem Coach, dass gegen ihn bisher noch nie ein Disziplinarverfahren geführt worden, er also kein Wiederholungstäter ist. Ohne Einfluss sind die angeblichen finanziellen Verhältnisse und die Erfahrung des Coaches.
16. Vor diesem Hintergrund ist aus der Sicht des VSG eine Busse von CHF 2'500.- zu hoch angesetzt und scheint der Bussenbetrag von CHF 1'500.- als angemessen. Demensprechend ist die Berufung der Appellantin teilweise gutzuheissen und der Entscheid des Einzelrichters vom 22. Oktober 2015 teilweise aufzuheben.

und entschieden:

1. Die Berufung der Appellantin wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid des Einzelrichters vom 22. Oktober 2015 wird teilweise aufgehoben, indem die Busse von Guy Boucher um CHF 1'000.- reduziert wird.
2. Guy Boucher wird mit einer Busse von CHF 1'500.- bestraft.
3. Die bisherigen Kosten des Verfahrens bestehend aus der

Entscheidunggebühr	CHF	1'000.00
Schreibgebühr und Barauslagen	CHF	<u>60.00</u>
Total	CHF	<u>1'060.00</u>

sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 950.00, total somit CHF 2'010.00, werden zu zwei Dritteln der Appellantin und zu einem Drittel der SIHF auferlegt. Zusammen mit der Busse hat die Appellantin insofern insgesamt CHF 2'840.00 zu bezahlen (Busse CHF



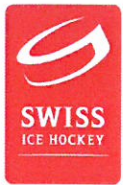
1'500.00 und Anteil der Kosten an beiden Verfahren von CHF 1'340.00). Die Rechnungsstellung erfolgt durch die SIHF.

4. Zustellung per Telefax und E-Mail an die Parteien und die Geschäftsstelle der SIHF sowie per E-Mail an die Pressestelle der SIHF, den Referee in Chief, die Einzelrichter der NL und Regio League und die Mitglieder des Verbandssportgerichts.

Zürich, 20. November 2015

Für das Verbandssportgericht der SIHF

Dr. Michael Noth
Vorsitzender



AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

SCB Eishockey AG gegen

SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport

Verfahren Nr. 04/15-16

- | | |
|---------|--|
| act. 1 | Match-Bericht |
| act. 2 | Videosequenzen |
| act. 3 | Email von Brent Reiber vom 14. Oktober 2015 |
| act. 4 | Verfügung des Einzelrichters vom 15. Oktober 2015 |
| act. 5 | Stellungnahme der Appellantin vom 15. Oktober 2015 |
| act. 6 | Entscheid des Einzelrichters vom 22. Oktober 2015 |
| act. 7 | Einsprache der Appellantin vom 23. Oktober 2015 |
| act. 8 | Verfügung des Präsidenten des VSG vom 26. Oktober 2015 |
| act. 9 | Email-Korrespondenz vom 29. Oktober 2015 zwischen dem Vorsitzenden des VSG-Panels und dem Einzelrichter betr. Firsterstreckung für die Einreichung der Stellungnahme |
| act. 10 | Stellungnahme des Einzelrichters vom 1. November 2015 |
| act. 11 | Email-Korrespondenz vom 9. November 2015 zwischen dem Vorsitzendem des VSG-Panels und dem Einzelrichter betr. Zustellung zweier Entscheide aus Saison 2014/15 |
| act. 12 | Auszug Wikipedia betr. Guy Boucher |